

Satzung

(Geänderte Fassung vom 18.06.2020) der Elternspende des Otto-Nagel-Gymnasiums in 12683
Berlin Schulstraße 11

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Elternspende führt den Namen "Elternspende des Otto-Nagel-Gymnasiums in Berlin Biesdorf".
- (2) Die Elternspende hat ihren Sitz in Berlin-Marzahn, Schulstraße 11.
- (3) Die Elternspende verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der "Steuerbegünstigenden Zwecke" der Abgabenordnung (§ 1 Abs. 3, Satz 1). Zweck der Elternspende ist es, durch Spenden, die freiwillig von der Elternschaft aufgebracht werden, ausschließlich und unmittelbar dem schulischen Gemeinwohl zu dienen und die schulischen Interessen der Schüler auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Elternspende können verwendet werden zur Unterstützung von Studien und Wanderfahrten, zu Beihilfen für Sportveranstaltungen, sowie für den Turn und Sportunterricht, zur Anschaffung von Hilfsmitteln für Schülerübungen im naturwissenschaftlichen und sonstigen Unterricht, zur Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei und für ähnliche Zwecke, d.h. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Jede über die Zwecke der Elternspende hinausgehende wirtschaftliche Betätigung der Vereinigung ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Eltern von Schülern des Otto-Nagel-Gymnasiums sein, außerordentliche Mitglieder frühere Schüler und deren Eltern.
- (2) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird durch eine Spende zur Elternspende erworben.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn das Kind die Schule verlässt. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Schuljahr, in dem die Spende geleistet wird.
- (4) Die Satzung wird den Eltern in der ersten im neuen Schuljahr stattfindenden Elternversammlung der einzelnen Schulklassen bekannt gegeben.
- (5) Zur Elternspende wird zweimal jährlich durch die Gesamtelternvertretung aufgerufen. Der Spendenaufruf wird auf der Website des Otto-Nagel-Gymnasiums veröffentlicht.

§ 3

Organe der Elternspende

Organe der Elternspende sind:

- a) der Vorstand
- b) die Gesamtelternvertretung
- c) die Mitgliederversammlung

§ 4

Vorstand

Vorstand der Elternspende sind der Vorsitzende der Gesamtelternvertretung, seine Stellvertreter sowie ein aus der Elternschaft von der Gesamtelternvertretung zu wählender Obmann.

§ 5

Gesamtelternvertretung

Die Elternspende wird durch Beschluss der Gesamtelternvertretung des Otto-Nagel-Gymnasiums gegründet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Anwesenden aufgelöst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Gesamtelternvertretung.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie ist einzuberufen auf Verlangen

- a) der Gesamtelternvertretung
- b) der Elternversammlungen dreier Schulklassen.

In diesen Fällen wird die Mitgliederversammlung, in der für Elternversammlungen jeweils üblichen Weise einberufen.

Außerordentliche Mitglieder werden hierzu eingeladen.

§ 7

Vermögen

- (1) Das Vermögen wird vom Vorstand verwaltet. Mit der Kassenführung kann ein Mitglied des Lehrerkollegiums beauftragt werden.

- (2) Sind dem Vermögen zweckgebundene Einnahmen zugegangen, so sind diese in der Vermögensverwaltung gesondert aufzuführen und ausschließlich dem genannten Zweck zuzuführen.
- (3) Sollte eine Verwendung von zweckgebundenem Vermögen für den bestimmten Zweck für mindestens zwölf Monate nicht mehr möglich sein, kann die Spende per Beschluss der Gesamtelternvertretung anderen satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden.

§ 8

Verfahren bei Bewilligungen

- (1) Bewilligungen für die Verwendung von Mitteln der Elternspende erfolgen aufgrund eines Antrages eines Mitglieds der Gesamtelternvertretung, eines Mitglieds des Lehrerkollegiums oder eines Schülersvertreters.

Über die Anträge entscheidet die Gesamtelternvertretung.

- (2) Über dringende Anträge bis zu einem Gesamtbetrag von € 1000,- kann der Vorstand entscheiden. Diese Beschlüsse des Vorstandes sind in der nächsten Sitzung der Gesamtelternvertretung zu berichten.

Abstimmungen dürfen auch schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.

- (3) Für Anträge gemäß Ziffer (2), Satz 2, gilt die schriftliche oder mündliche Zustimmung von drei Mitgliedern des Vorstandes als Bewilligung.
- (4) Bewilligungen sind in Textform niederzulegen und vom Obmann laufend in einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung zu erfassen

§ 9

Eigentumsrechte

- (1) Die Schulleitung veranlasst, dass die angeschafften Sachwerte von der Schule vereinnahmt werden.
- (2) Die Sachwerte gehen in das Eigentum der Schule über, so dass diese für die Instandsetzung verantwortlich ist.
- (3) Die Schulleitung ist verpflichtet, die aus der Elternspende angeschafften Sachwerte nicht ohne Zustimmung der Gesamtelternvertretung einer anderen Institution zu übertragen.

§10

Jahresbericht

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der schriftliche Jahresbericht ist den Rechnungsprüfern vom Obmann der Elternspende spätestens 2 Wochen vor der ersten Versammlung der Gesamtelternvertretung im folgenden Kalenderjahr vorzulegen.

§11

Rechnungsprüfung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von den Rechnungsprüfern auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Diese ist auf dem Jahresbericht durch schriftlichen Vermerk zu bestätigen.
- (2) Die Rechnungsprüfer - mindestens zwei - werden von der Gesamtelternvertretung für jeweils ein Jahr gewählt.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten der Gesamtelternvertretung mündlich in der ersten Sitzung des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres.

§12

Auflösung

Bei Auflösung der Elternspende oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an das Bezirksamt Marzahn/Hellersdorf, welches es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich Bildung zu verwenden hat.

§ 13

Tätigkeit und Haftung des Vorstandes

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten lediglich auf Antrag ihre notwendigen Auslagen zurückerstattet.
- (5) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, wird nicht gehaftet.
- (6) Die Ausgaben, die zur Erfüllung der Aufgaben der Elternspende notwendig sind, sind aus der Elternspende zu entnehmen, einschließlich der Aufwendungen für Porto, Papier, Vervielfältigung, Drucksachen, Fahrtkosten usw. Sie sind, soweit üblich, durch Unterlagen zu belegen.

Die Satzung wurde am 29.03.1993 in der Sitzung der Gesamtelternvertretung der 6. Oberschule (Gymnasium) beschlossen.

Die erste Satzungsänderung wurde am 07.06.1993 durch die Gesamtelternvertretung beschlossen.

Es wurden Änderungen am 15.01.2001, 14.01.2013 und letztmalig am 18.06.2020 jeweils auf der Gesamtelternvertretung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Gez. R. Stein
Vorsitzender der Gesamtelternvertretung des Otto-Nagel-Gymnasiums

Berlin-Biesdorf, den 18. Juni 2020